



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Verwaltungen der Landkreise,  
kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden  
und Verbandsgemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16  
56130 Bad Ems  
Telefon 02603 71-2380  
02603 71-4560  
02603 71-4150  
Telefax 02603 71-4130  
wahlen@statistik.rlp.de  
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 603.24		Dr. Stephan Danzer Stephan.Danzer@statistik.rlp.de	02603 71-2380 02603 71-192380	17.05.2013 KW-04-2014

## Kommunalwahlen 2014;

### **Aufstellung von Wahlvorschlägen wegen Novellierung KWG und KWO erst in der zweiten Jahreshälfte 2013 empfohlen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat die im Folgenden dargestellten neuen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG), die auch im Zusammenhang mit der Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen stehen, zwischenzeitlich beschlossen. Die Änderungen und Neuregelungen haben z. T. Auswirkung auf die Kommunalwahlordnung (KWO). Die erforderlichen Änderungen der KWO stehen derzeit noch aus.

**Angesichts dessen ist den Wahlvorschlagsträgern zu empfehlen, mit der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen 2014 bis zum Inkrafttreten der Kommunalwahlordnung abzuwarten.** Zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen stattfindende Direktwahlen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1/14

**Servicezeiten**  
Mo.-Do.: 09.00 - 16.30 Uhr  
Freitag: 09.00 - 14.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
DB Regio und Vectus  
Bad Ems Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Kostenfreie Parkplätze im  
Bereich des Hauptbahnhofs,  
Zufahrt über Mainzer Straße



Zur Information aller Wahlvorschlagsträger sollten die Kommunen in ihren Bekanntmachungsorganen (Amtsblättern usw.) die vorgenannte Empfehlung abdrucken und auf das Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/kw/index.html](http://www.wahlen.rlp.de/kw/index.html) mit den nachfolgend beschriebenen Gesetzesänderungen (Anlage 1) verweisen. Eine Zusammenstellung der betroffenen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Berres

Anlagen



## Anlage 1

### **Kommunalwahlen 2014;**

### **Aufstellung von Wahlvorschlägen wegen Novellierung KWG und KWO erst in der zweiten Jahreshälfte 2013 empfohlen**

Der Gesetzgeber hat die im Folgenden dargestellten neuen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG), die auch im Zusammenhang mit der Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen stehen, zwischenzeitlich beschlossen. Die Änderungen und Neuregelungen haben z. T. Auswirkung auf die Kommunalwahlordnung (KWO). Die erforderlichen Änderungen der KWO stehen derzeit noch aus.

**Angesichts dessen ist den Wahlvorschlagsträgern zu empfehlen, mit der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen 2014 bis zum Inkrafttreten der Kommunalwahlordnung abzuwarten.** Zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen stattfindende Direktwahlen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Entsprechende Information finden Sie auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/kw/index.html](http://www.wahlen.rlp.de/kw/index.html). Eine Zusammenstellung der betroffenen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2).



## **1. Vertreterversammlung - § 17 Abs. 2 Satz 2 KWG**

Die Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags können durch eine Mitgliederversammlung oder eine - allgemeine bzw. besondere - Vertreterversammlung gewählt und damit aufgestellt werden. Erfolgt dies durch eine Vertreterversammlung, müssen die Delegierten ebenfalls von den jeweiligen Mitgliederversammlungen durch eine geheime Wahl legitimiert sein. Abweichend von der sich daran anschließenden Kandidatenaufstellung bedarf die Wahl der Vertreter weder einer Einzel- noch einer verbundenen Einzelwahl. Im Übrigen sind jedoch die Kernvorschriften eines demokratischen Aufstellungsverfahrens einzuhalten. Dies betrifft das Recht, Kandidaten vorzuschlagen bzw. das Recht der Bewerberinnen und Bewerber sich und ihr Programm in angemessenem Umfang vorzustellen.

## **2. Geschlechterparität**

### **2.1. Wahlvorschlagsträger**

#### **2.1.1. Grundlage - § 15 Abs. 4 KWG**

Nach dieser neuen Vorschrift sollen Frauen und Männer in den kommunalen Vertretungskörperschaften gleichmäßig vertreten sein (Geschlechterparität). Der Gesetzgeber beabsichtigt, den bisher unterrepräsentierten Anteil der Frauen in den Räten wesentlich zu verbessern.

Zu diesem Zweck sind die Parteien und Wählergruppen bei der Aufstellung ihres jeweiligen Wahlvorschlags aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Die wahrgenommene Möglichkeit der Mehrfachbenennungen zählt bei der Bestimmung der Anzahl des jeweiligen Geschlechts einfach.



### 2.1.2. Niederschrift - § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG, § 18 Abs. 2 Satz 2 KWG

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat sowohl für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge als auch für die nach der Wahl zu erstellende Paritätsstatistik (§ 73 Abs. 2 und 3 KWG) die nachfolgend dargestellten paritätsbezogenen Angaben – getrennt nach Frauen und Männern – zu enthalten:

- Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer (w/m)
- Getrennt nach dem jeweiligen Listenplatz:
  - Angetretene Bewerber (w/m)
  - Gewählte Bewerber (w/m)

## 2.2. Kommunale Gebietskörperschaften

### 2.2.1. Bekanntmachung über die Durchführung der Verhältniswahl bzw. der Mehrheitswahl (§§ 24 Abs. 3 und 5, 25 KWG)

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge sowie die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber umfassen folgende weitere, paritätsbezogene Elemente:

#### Bei Verhältniswahl

- den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Darin wird bestimmt, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind.
- den Geschlechteranteil (in %) der in der Vertretungskörperschaft vertretenen Ratsmitglieder zwei Monate vor der Wahl sowie
- die in der Niederschrift jedes Wahlvorschlagträgers getroffenen paritätsbezogenen Angaben (vgl. Ziffer 2.1.2).



### Bei Mehrheitswahl

- den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) (s. o.) sowie
- den Geschlechteranteil (in %) der in der Vertretungskörperschaft vertretenen Ratsmitglieder zwei Monate vor der Wahl.

### 2.2.2 Stimmzettelgestaltung bei Verhältniswahl bzw. Mehrheitswahl (§§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2 und 3 KWG)

Auf den Stimmzetteln sind bei Verhältniswahl bzw. bei Mehrheitswahl folgende, zusätzliche Angaben aufzuführen:

### Bei Verhältniswahl

- den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG),
- den Geschlechteranteil (in %) der in der Vertretungskörperschaft vertretenen Ratsmitglieder zwei Monate vor der Wahl,
- die jeweilige Geschlechtsangabe (w/m) neben dem bereits aufzuführenden Namen der Bewerber sowie
- den Geschlechteranteil (in %) der aufgestellten Bewerber (w/m) bis zu dem Platz, der der Hälfte der in der Wahl zu vergebenden Plätze entspricht.

### Bei Mehrheitswahl mit einem zugelassenen Wahlvorschlag

- den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG),
- den Geschlechteranteil (in %) der in der Vertretungskörperschaft vertretenen Ratsmitglieder zwei Monate vor der Wahl sowie
- die jeweilige Geschlechtsangabe (w/m) neben dem bereits aufzuführenden Namen der Bewerber.



### Bei Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag

- den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie
- den Geschlechteranteil (in %) der in der Vertretungskörperschaft vertretenen Ratsmitglieder zwei Monate vor der Wahl.

## **2.3. Statistisches Landesamt / Kommunale Gebietskörperschaften**

### 2.3.1. Paritätsstatistik (§ 73 Abs. 1 Satz 2 KWG)

Nach den Kommunalwahlen soll eine Paritätsstatistik mit der Bewertung der jeweiligen Chancen der Geschlechter bei der Verhältniswahl erstellt werden. Dazu werden die entsprechenden Angaben der Wahlvorschlagsträger durch die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften an das Statistische Landesamt übermittelt. Dabei sollen insbesondere geschlechtsgetrennte Angaben über die Anzahl und prozentuale Verteilung der angetretenen Bewerber in der Aufstellungsversammlung sowie der bei der Wahl gewählten Bewerber – getrennt nach der ersten und zweiten Hälfte der zu wählenden Ratsmitglieder in den kommunalen Gebietskörperschaften – dargestellt werden.

## **2.4. Landesregierung**

### 2.4.1. Paritätsbericht (§ 73 Abs. 3 KWG)

Die Landesregierung hat dem Landtag spätestens ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses einen Paritätsbericht über die Kommunalwahlen vorzulegen.



**Anlage 2:**

**Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen  
Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG - )**

.... in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137),  
zuletzt geändert durch .... (GVBl. S. ...) .....

**Auszug der „Parité-Vorschriften“**

**§ 15 Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ist das Wahlgebiet in Wahlbereiche aufgeteilt, kann für jeden Wahlbereich ein Wahlvorschlag eingereicht und eine Ersatzliste nach § 45 Abs. 3 bestimmt werden.

(2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) muss dem Wahlleiter durch die Vertrauenspersonen spätestens am 23. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen. Die Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe für Wahlbereiche sind verbunden.

(3) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerber vor den übrigen Bewerbern.

(4) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungsorganen repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.

**§ 17 Aufstellung von Bewerbern durch eine Partei oder  
eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe**

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine



Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) Die Bewerber einer Partei werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt; verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder, der bei diesen Wahlen stimmberechtigt ist, hat das Recht, Personen vorzuschlagen; den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten. Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 35 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats stattfinden; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

(3) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(4) Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber, ihre Reihenfolge und eventuelle Mehrfachbenennungen für alle Wahlvorschläge der Partei in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter zu bestimmen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und eventuelle Mehrfachbenennungen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung an Eides Statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 beachtet worden sind. Der Wahlleiter und die Gemeindeverwaltung sind zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie gelten insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. **Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).**

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.



## **§ 18 Aufstellung von Bewerbern durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe**

(1) Als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung von im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets, zu der die Wählergruppe im Wahlgebiet öffentlich eingeladen hatte, einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Jeder Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Personen vorzuschlagen; den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Versammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten. Zwischen der öffentlichen Einladung und der Versammlung müssen mindestens drei und dürfen höchstens 14 Tage liegen. § 17 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und eventuelle Mehrfachbenennungen ist eine Niederschrift mit Angaben über Form und Zeit der öffentlichen Einladung, über Ort und Zeit der Versammlung sowie über die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie muß von mindestens fünf Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein. **Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen).** Eine Ausfertigung der Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung an Eides Statt zu versichern, daß bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 beachtet worden erfolgt sind. § 17 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 24 Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer zu versehen:

1. Parteien, die im Landtag vertreten sind, nach der bei der letzten Landtagswahl erreichten Zahl der Landesstimmen,
2. sonstige Parteien und Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten sind, nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmenzahl,
3. sonstige Parteien und Wählergruppen nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.

Soweit eine unter Satz 1 Nr. 1 fallende Partei an einer Wahl nicht teilnimmt, bleibt die entsprechende Listennummer frei.



(2) Nimmt eine unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 fallende Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Kreisgebiets teil, so erhalten die von ihr eingereichten Wahlvorschläge auf Antrag dieselbe Listennummer. In diesem Falle ändert sich die Reihenfolge der übrigen Wahlvorschläge (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3) entsprechend. Der Antrag ist spätestens am 48. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr beim Landrat einzureichen und muss von der Vertrauensperson jedes Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Soweit Parteien oder Wählergruppen, denen eine kreiseinheitliche Listennummer zugeteilt wird, an einzelnen Gemeinderatswahlen nicht teilnehmen, bleiben die entsprechenden Listennummern frei. Entsprechendes gilt, wenn eine unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 fallende Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnimmt; der Antrag ist beim Bezirkswahlleiter zu stellen.

(3) Der Wahlleiter hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der aus den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Reihenfolge spätestens am zwölften Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

(4) Im Falle von Listenverbindungen hat der Wahlleiter die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am zehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge umfasst den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und für jeden Wahlvorschlag die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 5 Satz 4 oder § 18 Abs. 2 Satz 5.

## § 25 Öffentliche Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so hat der Wahlleiter spätestens am zwölften Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen,

1. dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet,
2. wie viele wählbare Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden können,
3. den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl.

## § 29 Stimmzettel bei Verhältniswahl

(1) Die Stimmzettel werden im Falle der Verhältniswahl amtlich hergestellt. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) Die Stimmzettel enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23, 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennworts sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber jedes Wahlvorschlags. In einem Feld unterhalb des



jeweiligen Kennworts werden für die Liste Angaben zum Geschlechteranteil auf dem Wahlvorschlag bis zu dem Platz, der der Hälfte der in der Wahl zu vergebenden Plätze entspricht (aussichtsreiche Plätze) gemacht. Mehrfachbenennungen zählen einfach. Auf dem Stimmzettel werden höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.

(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer amtlichen Herstellung den Verbänden behinderter Menschen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt; die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der Bezirksverband Pfalz erstatten den Verbänden die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

### **§ 30 Stimmzettel bei Mehrheitswahl**

(1) Die Stimmzettel werden im Falle der Mehrheitswahl amtlich hergestellt. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und den Wahlvorschlag unter Angabe des Kennworts sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber. Im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführte Bewerber werden auf dem Stimmzettel nur einmal aufgeführt. Auf dem Stimmzettel wird höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerbern aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

(3) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

(4) § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 56 Wahlen zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz**

(1) Die Bestimmungen des Ersten Teils finden auf die Wahlen zum Bezirkstag insoweit keine Anwendung, als sie die personalisierte Verhältniswahl betreffen; insoweit gilt, dass

1. der Wähler nur eine Stimme für einen Wahlvorschlag hat,
2. die auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallenen Sitze den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag zustehen,
3. die Wahlvorschläge höchstens doppelt soviel Bewerber enthalten dürfen, als Bezirkstagsmitglieder zu wählen sind; dabei darf neben dem Bewerber, auch aus



- dem Kreis der Bewerber, der Nachfolger aufgeführt werden; jeder Bewerber und Nachfolger darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden,
4. in den §§ 16 bis 20 und 23 an die Stelle des Wortes "Bewerber" die Worte "Bewerber und Nachfolger" treten,
  5. **die Stimmzettel den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl und die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23, 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennworts sowie des Namens und Vornamens, des Berufs und der Anschrift der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlags enthalten; in einem Feld unterhalb des jeweiligen Kennworts werden für die Liste Angaben zum Geschlechteranteil auf dem Wahlvorschlag bis zum Platz 15 gemacht,**
  6. als Ersatzperson der Nachfolger (Nummer 3) - ist ein solcher nicht benannt oder bereits vorher ausgeschieden oder scheidet er später aus, der nächste noch nicht berufene Bewerber - einzuberufen ist; die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

Zum Bezirkstag sind die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Das Gebiet des Bezirksverbands bildet ein Wahlgebiet. Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Stimmbezirke; § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Bezirkstags leitet die Wahl.

(4) Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Bezirkstags einzureichen. Die Mindestzahl der Unterschriften beträgt 800.

(5) § 52 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

## § 73 Wahlstatistiken

(1) Die Ergebnisse der Wahlen zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten und Kreistagen sowie zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz sind vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz statistisch auszuwerten; das Ergebnis der Auswertung ist zu veröffentlichen. **Dabei wird mit Hilfe der geschlechtsspezifischen Auswertung der Wahlvorschläge und der paritätsbezogenen Angaben in den Niederschriften auch eine Statistik geführt, die der Bewertung der jeweiligen Chancen der Geschlechter bei den Verhältniswahlen dient (Paritätsstatistik). Diese soll insbesondere geschlechtsgetrennte Angaben über die Anzahl und prozentuale Verteilung der angetretenen Bewerber in der Wahlversammlung sowie der bei der Wahl gewählten Bewerber, getrennt nach der ersten und zweiten Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze, enthalten.** Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der Bezirksverband Pfalz übermitteln dem Statistischen Landesamt die dafür erforderlichen Angaben. Das Statistische Landesamt sowie die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise können die Ergebnisse der Wahlen zu den Ortsbeiräten sowie der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte statistisch bearbeiten.



(2) Der Landeswahlleiter kann Untersuchungen über das Stimmverhalten der Wähler nach § 32 Abs. 1 zur Feststellung, in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen die Möglichkeiten des Kumulierens, Panaschierens und Streichens von Bewerbern genutzt wurden, als Landesstatistiken erstellen.

(3) Zu den Wahlen nach Absatz 1 Satz 1 legt die Landesregierung dem Landtag spätestens ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses einen Paritätsbericht vor.